

INHALT

Mustergeschäftsordnung für die Lehrerkonferenz	49
Dienstanweisung für das Studienkolleg Hamburg	50
Dienstzeitregelung für das pädagogisch-therapeutische Fachpersonal an staatlichen Schulen.....	50
Genehmigung des „ahfs Christliches Gymnasium Uhlenhorst“ als Ersatzschule.....	54
Genehmigung der „ahfs Christliche Stadtteilschule Bergedorf“ als Ersatzschule	54

Die Rechtsabteilung informiert:

Mustergeschäftsordnung für die Lehrerkonferenz

1. Mitglieder der Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter als Vorsitzender oder Vorsitzendem und dem an der Schule tätigen pädagogischen Personal (§ 58 Abs. 1 S. 1 HmbSG).

2. Stimmberechtigung der Mitglieder

Stimmberechtigt ist, wer an der Schule regelmäßig mindestens sechs Wochenstunden selbstständig Unterricht erteilt, das sonstige pädagogische Personal, soweit es mit mindestens einem Viertel der Regelarbeitszeit an der Schule beschäftigt ist sowie die Schulleiterin als Vorsitzende oder der Schulleiter als Vorsitzender. Die übrigen Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht (§ 58 Abs. 1 S. 2 und 3 HmbSG).

3. Einberufung und Tagesordnung

Die Lehrerkonferenz wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann von dieser Frist abgewichen werden. Die Lehrerkonferenz muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung verlangt (§ 58 Abs. 2 S. 1 und 2 HmbSG).

4. Teilnahmerechte

Die nicht der Lehrerkonferenz angehörenden stimmberechtigten Mitglieder der Schulkonferenz oder des Schulvorstands haben das Recht, an den Sitzungen der Lehrerkonferenz mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit nicht Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Personal- und Disziplinarangelegenheiten Einzelner betreffen (§ 58 Abs. 3 HmbSG).

5. Nichtöffentlichkeit und Gäste

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Lehrerkonferenz kann zu ihren Sitzungen andere Personen einladen (§ 58 Abs. 2 S. 3 und 4 HmbSG).

6. Beschlussfähigkeit

Zu Beginn einer Sitzung stellt der Vorsitzende oder die Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. Die Lehrerkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

7. Gegenstand der Sitzung

Gegenstand der Beratung und der Abstimmung sind die in der Tagesordnung enthaltenen Punkte. Jedes Mitglied kann Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung stellen. Über Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung bekanntgegeben wurden, wird nur beraten und abgestimmt, wenn es mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen schriftlich formuliert werden.

8. Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wahlen und Abstimmungen werden geheim durchgeführt, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Lehrerkonferenz dies verlangt (§ 106 Abs. 2 HmbSG).

9. Niederschrift

Die stimmberechtigten Mitglieder der Lehrerkonferenz wählen einen Protokollführer oder eine Protokollführerin. Stellt sich niemand zur Wahl, erfolgt eine Benennung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der Protokollführer oder die Protokollführerin fertigt eine Niederschrift über die Sitzung der Lehrerkonferenz an; diese ist vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und vom Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen. Sie muss den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist auf der folgenden Sitzung zu genehmigen. Die Niederschriften stehen jedem Mitglied der Lehrerkonferenz zur Einsicht zur Verfügung. Schulkonferenz, Schulvorstand, Elternrat und Schülerrat erhalten Beschlussprotokolle oder – soweit einzelnen Punkten datenschutzrechtliche Belange, insbesondere die unter Ziffer 4 genannten Angelegenheiten, entgegenstehen – auszugsweise Abschriften.

18.06.2018
MBISchul 03-2018, Seite 49

V 3/184-53.02/03

* * *

Die Behörde für Schule und Berufsbildung gibt bekannt:

Dienstanweisung für das Studienkolleg Hamburg

Auf den inneren Dienstbetrieb des Studienkollegs Hamburg finden die §§ 52 – 56 HmbSG entsprechende Anwendung, § 55 HmbSG mit der Maßgabe, dass die Konferenz aus der Kollegleitung und drei Mitgliedern der Lehrerkonferenz besteht, bis zu drei Delegierte der Kollegiaten haben Rede- und Antragsrecht.

Ebenso finden die §§ 57 – 59, 88 – 91 und 102 – 106 HmbSG entsprechende Anwendung.

Wer die Ordnung und den Unterrichtsbetrieb des Studienkollegs erheblich stört, kann auf Antrag der Konferenz durch die zuständige Behörde vom Besuch des Studienkollegs ausgeschlossen werden.

Hamburg, den 20.04.2018

gez. Schulz

Staatsrat der Behörde für Schule und Berufsbildung

Diese Dienstanweisung ersetzt die Dienstanweisung für das Studienkolleg Hamburg vom 23.12.2015 (MBISchul 01-2016, Seite 1).

24.04.2018
MBISchul 03-2018, Seite 50

V 3/184-05.10/04

* * *

Die Personalabteilung informiert:

Dienstzeitregelung für das pädagogisch-therapeutische Fachpersonal an allen staatlichen Schulen

Zum 01.08.2018 tritt die neue Dienstzeitregelung für das pädagogisch-therapeutische Fachpersonal an staatlichen Schulen in Kraft. Die bisherige Dienstzeitregelung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Beamtinnen und Beamte im Sozial- und Erziehungsdienst und in medizinischen Hilfsberufen an Primarschulen, Stadtteilschulen, Gymnasien, Sonderschulen, und Beruflichen Schulen mit Ausnahme der Praxisausbildungsstätten vom 01.08.2010 tritt mit Ablauf des 31.07.2018 außer Kraft.

Zudem tritt eine neue Dienstanweisung zum Einsatz von pädagogisch-therapeutischem Fachpersonal an staatlichen Schulen ebenfalls zum 01.08.2018 in Kraft.

Die neue Dienstzeitregelung bestimmt die Dienstzeiten für das pädagogisch-therapeutische Fachpersonal. Die Dienstanweisung ermöglicht die klare Berechnung und Unterscheidung der Einsatzzeit. Diese beiden neuen Regelungen gelten für das pädagogisch-therapeutische Fachpersonal an allen staatlichen Schulen in allen Tätigkeitsbereichen und für alle Professionen. Sie gelten dagegen nicht für die Praxisausbildungsstätten an beruflichen Schulen und Sozialpädago-

ginnen und Sozialpädagogen als Klassen- oder Vorschulklassenleitungen, soweit diese unter die Lehrkräfte-Arbeitszeit-Verordnung fallen.

Zu diesen neuen Regelungen werden in Kürze einführende Erläuterungen in die neuen Regelungen zur Dienstzeit und zum Einsatz bereitgestellt.

Anlagen:

- Dienstzeitregelung für das pädagogisch-therapeutische Fachpersonal an staatlichen Schulen (Anlage 1)
- Dienstanweisung zum Einsatz von pädagogisch-therapeutischen Fachpersonal an staatlichen Schulen (Anlage 2)

Diese Anlagen stehen Ihnen auch im Intranet unter A-Z → Dienstzeitregelung zur Verfügung.

Anlage 1

Dienstzeitregelung für das pädagogisch-therapeutische Fachpersonal (PTF) an staatlichen Schulen, gültig ab dem 1. August 2018

1. Geltungsbereich

Die Dienstzeitregelung gilt für das PTF an staatlichen Schulen. Sie gilt nicht für die Praxisausbildungsstätten an beruflichen Schulen und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen als Klassen- oder Vorschulklassenleitung, soweit diese unter die Lehrkräfte-Arbeitszeit-Verordnung fallen.

Zum pädagogisch-therapeutischen Fachpersonal (PTF) gehören:

- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen
- Erzieherinnen und Erzieher
- Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger
- Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten
- Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten
- Sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten
- Sonstige Beschäftigte in Tätigkeiten von PTF.

2. Wöchentliche Arbeitszeit für PTF

Die wöchentliche Arbeitszeit des vollbeschäftigten, tarifbeschäftigten PTF an Schule abzüglich des Erholungsurlaubes wird wie folgt festgelegt:

Allgemeinbildende Schulen und HIBB	
Tariflich festgelegte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit	39 Stunden
Keine Beschäftigung in den Schulferien	44,5 Stunden erhöhte wöchentliche Arbeitszeit

Spezielle Sonderschulen und Bildungsabteilungen des ReBBZ	
Tariflich festgelegte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit	38,5 Stunden
Keine Beschäftigung in den Schulferien	44 Stunden erhöhte wöchentliche Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit des vollbeschäftigten, verbeamteten PTF an Schule abzüglich des Erholungsurlaubes wird wie folgt festgelegt:

Allgemeinbildende Schulen und HIBB Spezielle Sonderschulen und Bildungsabteilungen des ReBBZ	
Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für verbeamtetes PTF	40 Stunden
Keine Beschäftigung in den Schulferien	45,5 Stunden erhöhte wöchentliche Arbeitszeit

Der Einsatz in den Schulferien ist an bis zu 25 Tagen möglich. Soweit in den Schulferien gearbeitet wird, reduziert sich die erhöhte wöchentliche Arbeitszeit entsprechend. Nichtvollbeschäftigte leisten von der für Vollbeschäftigte festgelegten Arbeitszeit den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit entspricht. Für die Berechnung der Arbeitszeit steht den Schulen ein Arbeitszeitrechner zur Verfügung.

Vollzeitbeschäftigten Schwerbehinderten gemäß § 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) wird der fünftägige Zusatzurlaub im Sinne von § 208 SGB IX als Entlastung zur wöchentlich festgelegten Arbeitszeit im Umfang einer Zeitsunde gewährt. Auf Antrag der Beschäftigten kann der Zusatzurlaub nach § 208 SGB IX alternativ in Form eines zusätzlichen Urlaubes genehmigt werden, sofern die dienstlichen Erfordernisse dies erlauben. Für teilzeitbeschäftigte Schwerbehinderte reduziert sich der jeweilige Anspruch auf den Zusatzurlaub in Form der Stundenentlastung oder in Form der zusätzlichen Urlaubstage im Urlaubsjahr entsprechend der individuell vereinbarten Arbeitszeit.

3. Einsatzplanung

Die Schulleitung ist verpflichtet, transparent und rechtzeitig, spätestens zu Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres, eine Einsatz- und Urlaubsplanung zu erstellen. Erholungsurlaub und Bildungsurlaub ist grundsätzlich in der unter-

rechtsfreien Zeit zu nehmen. Ein Einsatz des PTF in den Ferien ist bis zu 25 Ferientage möglich. Sofern die schulischen Belange nicht entgegenstehen, kann – soweit ein Einsatz des PTF in den Schulferien erfolgt – ein Teil des Erholungsurlaubes auch außerhalb der Schulferien genommen werden.

4. Tägliche Dienstzeit

Die Schulleitung legt die tägliche Einsatzzeit einschließlich der Lage der gesetzlichen Ruhepausen durch die Einsatz- und Urlaubsplanung für das PTF fest. Die Einsatzzeit wird nur durch die Ruhepause unterbrochen. Der früheste Beginn der Arbeitszeit ist 6.00 Uhr, das späteste Ende der Arbeitszeit ist 18.00 Uhr. Die Einsatzplanung differenziert zwischen der Betreuung in den Randzeiten und dem Einsatz in der Kernzeit zwischen 8 und 16 Uhr. Ein Einsatz nach 18 Uhr ist möglich, wenn die Teilnehmerschaft oder inhaltliche Schwerpunktsetzung dies erfordert, wie beispielsweise bei Elternabenden, Theateraufführungen, Lesenächten.

5. Mitbestimmung

Die Einsatz- und Urlaubsplanung ist dem schulischen Personalrat zur Mitbestimmung vorzulegen.

6. Pausen

Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden (§ 4 Arbeitszeitgesetz, § 4 Arbeitszeitverordnung).

Teilzeitbeschäftigte mit einem Beschäftigungsumfang von täglich sechs Stunden und weniger leisten die vereinbarte Arbeitszeit. Soweit diesen Beschäftigten eine Ruhepause gewährt wird, verlängert sich die tägliche Dienstzeit entsprechend.

Für Personen unter 18 Jahren ist bei einer Arbeitszeit von viereinhalb bis zu sechs Stunden täglich die Arbeitszeit für 30 Minuten, bei mehr als sechs Stunden für 60 Minuten zu unterbrechen (§ 11 Abs. 1 JArbSchG).

Ruhepausen zählen nicht zur Arbeitszeit und sind daher der Dienstzeit hinzuzurechnen.

7. Inkrafttreten

Die Dienstzeitregelung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft. Die Dienstzeitregelung vom 1. August 2010 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2018 außer Kraft.

Anlage 2

Dienstanweisung zum Einsatz von pädagogisch-therapeutischem Fachpersonal (PTF) an staatlichen Schulen vom 15. Mai 2018

1. Vorbemerkung

Die pädagogisch therapeutischen Fachkräfte an Hamburgs Schulen unterstützen und ergänzen die gesamte pädagogische Arbeit. Sie leisten einen unverzichtbaren und verantwortungsvollen Beitrag zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen. In multiprofessionellen Teams ermöglichen sie gemeinsam mit den Lehrkräften die positive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler beim Lernen und dem Erwerb sozialer Kompetenzen. Diese Dienstanweisung soll der Schulleitung durch die klare Berechnung der Arbeitsbereiche des PTF Planungssicherheit für die Erfüllung der schulischen Bedarfe geben und dem PTF einen verlässlichen Rahmen für ihre pädagogische Arbeit bieten. Sie bezieht sich auf die Dienstzeitregelung für das PTF an staatlichen Schulen gültig ab 1. August 2018.

2. Wöchentliche Arbeitszeit des PTF

Die in der Dienstzeitregelung für das PTF festgelegte erhöhte wöchentliche Arbeitszeit setzt sich zusammen aus:

- der Bedarfszeit (B-Zeit),
- den Zeiten für die Vor- und Nachbereitung der B-Zeit (VN-Zeit) und
- den Zeiten für Koordination, Kommunikation und Kooperation (K-Zeit). Die Arbeitszeitanteile werden nachfolgend unter den Punkten 2.1 bis 2.3 erläutert.

Die Arbeitszeitanteile werden nachfolgend unter den Punkten 2.1 bis 2.3 erläutert.

2.1 K-Zeit für Kooperation, Koordination, Kommunikation an der Schule

Die K-Zeit umfasst Zeiten für Kooperation, Koordination und Kommunikation. Unter die K-Zeit fallen die folgenden Aufgabenbereiche:

- Konferenzen an der Schule (z.B. LK)
- Team/Übergabe/Kooperation
- Zeugnisbeiträge/LEG/Förderkonferenzen

- Schulveranstaltungen
- Fachkonferenzen (PTF als Fachschaft)
- Fortbildungen
- Präsenztage
- Elternabende
- Absprachen und Kurzgespräche mit den Erziehungsberechtigten
- Vertretung.

Der Umfang der K-Zeit für vollbeschäftigtes PTF ergibt sich aus der Tabelle in Anlage 1. Für Teilzeitbeschäftigte reduziert sich die K-Zeit entsprechend der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit. Für die Berechnung der Arbeitszeitanteile steht den Schulen der Arbeitszeitrechner zur Verfügung.

2.2 VN-Zeit für Vor- und Nachbereitung der B-Zeit

Zu den VN- Zeiten gehören regelhaft:

- Vor- und Nachbereitung von Unterrichts- und Betreuungsräumen
- Materialbeschaffung und -erstellung
- Erstellung von Zeugnisbeiträgen
- Vorbereitung von Klassenreisen
- Vorüberlegungen und Planungen
- Organisation des Ganztags und der Ferienbetreuung
- Organisation des Transports von Inklusionskindern

Der Umfang der VN-Zeit für vollbeschäftigtes PTF ergibt sich aus der Tabelle in Anlage 2. Bei Teilzeitbeschäftigten reduziert sich die VN-Zeit entsprechend der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit. Für die Berechnung der Arbeitszeitanteile steht den Schulen der Arbeitszeitrechner zur Verfügung.

2.3 B-Zeit als Bedarfszeit der Schule

Die B-Zeit umfasst alle unmittelbaren Tätigkeiten mit und für Schülerinnen und Schülern im schulischen Zusammenhang. Sie ergibt sich aus der vereinbarten individuellen wöchentlichen Arbeitszeit abzüglich der K-Zeit und der allgemeinen VN-Zeit. Die Bedarfszeit steht der Schulleitung zur Einsatzplanung zur Verfügung. Unter unmittelbare Tätigkeiten mit Schülerinnen und Schülern fallen die geplanten Zeiten im Einsatzplan für Bildung, Begleitung, Betreuung, Beratung und Behandlung.

Wenn in Abhängigkeit vom speziellen Bedarf der Schule insbesondere die folgenden Tätigkeiten für Schülerinnen und Schüler zusätzlich zu den geplanten B-Zeiten anfallen, berücksichtigt die Schulleitung diese Tätigkeiten entsprechend bei der B-Zeit:

- Zusammenarbeit mit Beratungslehrkräften im Einzelfall
- Hausbesuche und deren spezielle Vor- und Nachbereitung
- Vor- und Nachbereitung individueller Therapie und Pflege
- Dokumentationen für Institutionen und für die Therapiezeiten an der Schule
- Netzwerktätigkeit wie z.B. Gespräche mit BASFI, ASD und Polizei
- Fallkonferenzen

Unvorhergesehene notwendige Tätigkeiten (Notfälle) sind von der Schulleitung als Arbeitszeit anzurechnen.

3. Einsatz- und Urlaubsplanung

Die Einsatz- und Urlaubsplanung bildet die planbare Arbeitszeit, die Urlaubstage und die vorgearbeiteten einsatzfreien Tage in den Schulferien ab. Die Einsatz- und Urlaubsplanung soll von der Schulleitung für das Schuljahr konzipiert werden. Anpassungen aufgrund von Änderungen für das laufende Schulhalbjahr sind zeitnah, Änderungen für das kommende Schulhalbjahr sind spätestens zu Beginn des Schulhalbjahres zu berücksichtigen.

Der Einsatz in der Ferienbetreuung ist auf bis zu 25 Ferientage bzw. auf bis zu 5 Wochen beschränkt. Der Einsatz in den Ferien erfolgt möglichst zusammenhängend. Die Verplanung des PTF an bis zu 25 Einzeltagen ist nicht zulässig.

4. Inkrafttreten

Die Dienstanweisung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Anlage 1 zur Dienstanweisung PTF: Umfang der K-Zeit

Verwendung	Stunden pro Schuljahr
Konferenzen an der Schule	20,0
Team, Übergabe, Kooperation	38,0
Lernentwicklungsgespräche, Förder- und Zeugnis Konferenzen	18,0
Schulveranstaltungen	10,0
Fachkonferenzen (PTF als Fachschaft)	8,0
Fortbildungen	15,0
Präsenztage	16,0

Elternabende	8,0
Absprachen und Kurzgespräche mit den Erziehungsberechtigten	8,0
Vertretung	19,0
Summe im Jahr:	160,0

Anlage 2 zur Dienstanweisung PTF: Umfang der VN-Zeit

Tätigkeiten	Stunden pro Schuljahr
Materialbeschaffung und -erstellung	160,0
Vorbereitung von Klassenreisen	
Erstellung von Zeugnisbeiträgen	
Vorüberlegungen und Planungen	
Organisation von Ganzttag, Ferienbetreuung	
Organisation des Transports von Inklusionskindern	

04.06.2018
MBISchul 03-2018, Seite 50

V 424-2/110-24.9/7

* * *

Die Rechtsabteilung informiert:

**Genehmigung des „ahfs Christliches Gymnasium Uhlenhorst“
als Ersatzschule**

Dem Verein „Freie Christliche Bekenntnisschule Hamburg e. V.“ vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Florian Meyerhöfer ist als Schulträger auf seinen Antrag vom 28.02.2017 (ergänzt am 28.10.2017) hin unter Berücksichtigung der bis zum 17.Mai 2018 eingereichten Unterlagen die staatliche Genehmigung als Ersatzschule gemäß § 6 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2015 (HmbGVBl. S.190), für das „ahfs Christliches Gymnasium Uhlenhorst“ mit Wirkung zum 1. August 2018 erteilt worden.

07.06.2018
MBISchul 03-2018, Seite 54

V 32/185-12.01/64

* * *

Die Rechtsabteilung informiert:

**Genehmigung der „ahfs Christliche Stadtteilschule Bergedorf“
als Ersatzschule**

Dem Verein „Freie Christliche Bekenntnisschule Hamburg e. V.“ vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Florian Meyerhöfer ist als Schulträger auf seinen Antrag vom 28.02.2017 (ergänzt am 28.10.2017) hin unter Berücksichtigung der bis zum 17.Mai 2018 eingereichten Unterlagen die staatliche Genehmigung als Ersatzschule gemäß § 6 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2015 (HmbGVBl. S.190), für die „ahfs Christliche Stadtteilschule Bergedorf“ mit Wirkung zum 1. August 2018 erteilt worden.

07.06.2018
MBISchul 03-2018, Seite 54

V 32/185-12.01/65

* * *

Herausgegeben von der
Behörde für Schule und Berufsbildung
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
(Verantwortlich: V 301-10 – sven.schroeder@bsb.hamburg.de – Layout: V 231-4)

Die Mitteilungsblätter sind unter <http://www.hamburg.de/bsb/mitteilungsblaetter> verfügbar.